Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 Ausgegeben Danzig, den 3. März 1932

29

Verordnung
über den Freibord der Seeschiffe.
Vom 3. 3. 1932.

Auf Grund des § 19 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 wird bestimmt:

1. Freibordbescheinigungen für ausländische Seeschiffe, die hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 oder den „Regulations for the Establishment of Load Lines for Merchant Vessels of 250 Gross tons or over when engaged in a Foreign Voyage by Sea" der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechen, sind unter der Voraussetzung von den Behörden der Freien Stadt Danzig anzuerkennen, daß die Lademarke mit den Ladelinienbescheinigungen (Freibordzertifikaten) übereinstimmen, daß der Schiffsrumpf oder Oberbau des Schiffes, auf das die Bescheinigung lautet, seit der Ausstellung der Bescheinigung nicht so wesentlich verändert worden ist, daß die Berechnungen, die der Ladelinie zu Grunde gelegt worden sind, davon berührt werden, und daß keine Veränderungen vorgenommen worden sind, die
   1. den Schutz der Öffnungen,
   2. die Schutzgeländer,
   3. die Wasserpforten und
   4. die Zugänge zu den Quartieren der Besatzung

   in einen Zustand versetzt haben, der das Schiff offenbar untüchtig macht, ohne Gefährdung menschlichen Lebens in See zu gehen.
2. Danziger Seeschiffe, die nach den Vorschriften der Unfallgenossenschaft über den Freibord der Dampfer und Segelschiffe in der langen und Atlantischen Fahrt sowie in der großen Küstenfahrt bezw. den entsprechenden „Regulations for the Establishment of Load Lines for Merchant Vessels of 250 Gross tons or over when engaged in a Foreign Voyage by Sea" der Vereinigten Staaten von Amerika oder nach den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 gebaut oder ausgerüstet sind, können schon jetzt Freibordbescheinigungen nach den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 erhalten.
3. Diese Freibordzertifikate stellt die Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig selbst oder durch ihre Beauftragten für die Danziger Seeschiffe aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Freibordbescheinigungen, die nach den Bestimmungen des § 1 bereits ausgestellt worden sind, bleiben gültig.

Danzig, den 3. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 3. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.